

## **Ergänzende Erläuterungen durch das BMVg**

Im Vergleich zu der vorherigen Fassung der dienstrechtlichen Hinweise des BMI vom 5. Oktober 2021 wird auf die Neuregelungen des § 28b des Infektionsschutzgesetzes vom 28. November 2021 sowie den arbeits- und dienstrechtlichen Folgen bei Verstößen hingewiesen. Diese sehen u.a. eine 3G-Regelung für das Betreten der Arbeitsstätte (§ 28b Absatz 1 IfSG) und beiderseitige Pflichten bzgl. Homeoffice (§ 28b Absatz 4 IfSG) vor.

Zudem wird im Rahmen der dienstrechtlichen Folgen einer Quarantäne nach dem Infektionsschutzgesetz darauf hingewiesen, dass bei Beamtinnen und Beamten die Dauer des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge ist keine ruhegehaltfähige Dienstzeit ist (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 BeamtVG).

Für Soldatinnen und Soldaten sind die beamtenrechtlichen Regelungen der dienstrechtlichen Hinweise entsprechend anzuwenden.

Die Verteilung der dienstrechtlichen Hinweise ist durch die dem BMVg unmittelbar nachgeordneten Dienststellen an alle ihnen nachgeordneten Dienststellen bis auf die Ortsebene und durch diese Dienststellen stets an alle Vorgesetzten und/oder für die Entscheidung zuständigen Stellen, umgehend und unverändert sicherzustellen.

(Mail vom 23.12.2021/Innenverteiler III und Außenverteiler 1.ng Ebene)